

**Bundessportgericht
2/2005**

Einspruch des TUS Weibern e.V. gegen den Ahndungsbescheid der Spielleitenden Stelle (HBV-F) Nr. 35 vom 01.02.2005

Das Bundessportgericht des Deutschen Handball-Bundes in der Besetzung

Horst Marquardt, Frankfurt/M., als Vorsitzender,
Udo Franck, Hamburg, als Beisitzer,
Peter Benner, Bremen, als Beisitzer,

fällt im schriftlichen Verfahren - nach mündlicher Beratung am 01.04.2005 in Hamburg – nachstehendes

URTEIL

1. Der Einspruch des TUS Weibern gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle Nr. 35 vom 01.02.2005 wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Einspruchsgebühr von 500,00 € ist zu Gunsten des DHB verfallen.
3. Die Auslagen des Verfahrens vor dem Bundessportgericht hat TUS Weibern zu tragen.

Sachverhalt

1. Am 19.01.2005 fand das Meisterschaftsspiel Nr. 4 H B 003 der Bundesliga Frauen zwischen TUS Weibern und HC Leipzig statt. Bei dem Spiel wurde vom stellvertretenden Vorsitzenden der Handball-Bundesliga-Vereinigung Frauen, Kay-Sven Hähner, festgestellt, daß vom Heimverein keine offiziellen Spielbälle der HBV-F (von Firma Molten) eingesetzt wurden und daß auch keine Werbebande von Fa. Molten in der Halle hing.

2. Die Spielleitende Stelle, Erika Petersen, hat hierin einen Verstoß gegen § 10 der Werberichtlinien HBV-F gesehen, weil für die Spielsaison 2004/2005 für TUS Weibern keine Ausnahmegenehmigung vorliegt. Mit Bescheid der Spielleitenden Stelle Nr. 35 vom 01.02.2005 wurde daher TUS Weibern nach den Ahndungsbestimmungen in § 11 Werberichtlinien/HBV-F' wegen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße in Höhe von 1.500,00 € belegt.

3. Mit Schreiben vom 15.12.2004 an Firma Molten Europe GmbH hatte TUS Weibern den Adressaten aufgefordert, keine Werbeschaltungen in jeglicher Art mit dem Vereinsnamen und -logo vorzunehmen, da weder Fa. Molten noch die HBV-F über die Werberechte des TUS Weibern verfüge.

Mit Schreiben vom 18.12.2004 und 05.01.2005 hatte die HBV-F daraufhin TUS Weibern aufgefordert, sein Schreiben vom 15.12.2004 gegenüber der Firma Molten zu widerrufen.

Sinngemäß kündigte die HBV-F dem Verein dabei an, daß bei Nichtbefolgung der Verpflichtungen nach den Werberichtlinien - in Verbindung mit dem von Ligaverband und Fa. Molten geschlossenen Ausstatter- und Promotionsvertrag - nach jedem Heimspiel auf Geldbuße erkannt werde.

4. TUS Weibern hat mit Schriftsatz vom 15.02.2005 beim Bundessportgericht des DHB Einspruch gegen den oben genannten Bescheid Nr. 35 eingelegt und beantragt, den Bescheid der Spielleitenden Stelle aufzuheben.

Der Einspruchsführer bestreitet nicht das Vorliegen der tatsächlichen Feststellungen im Bescheid, hält jedoch die Verhängung einer Geldbuße nicht für rechtmäßig, da sie mit § 10 auf eine gegenüber dem Verein unwirksame Verbandsnorm gestützt werde.

Bei der Mitgliederversammlung der HBV-F am 28.06.2003 sei beschlossen worden, den noch nicht fertig gestellten Entwurf der Werberichtlinien im schriftlichen Umlaufverfahren zur Abstimmung zu stellen. So sei dann verfahren worden. Mit e-Mail vom 25.08.2003 sei den Mitgliedern mitgeteilt worden, daß die deutliche Mehrheit zugestimmt habe und somit die Werberichtlinien in Kraft getreten seien.

Durch einen einfachen Mehrheitsbeschluß könne aber in keiner Weise das Namensrecht eines Vereins diesem zum Zwecke der Bewerbung und wirtschaftlichen Auswertung entzogen werden. Es handele sich hierbei um einen derart gravierenden Rechtseinschnitt, daß bei der Abstimmung Einstimmigkeit erforderlich sei, weil jeder Verein ausdrücklich sein Namensrecht zur Verfügung stellen müsse.

Der Einspruchsführer erklärt, er habe bei der Ligaversammlung am 28.06.2003 darauf hingewiesen, daß er am 22.05.2003 mit der Firma CON-SPORT einen Ausrüstervertrag geschlossen habe, der ihm bis zum 31.06.2006 bei erheblicher Vertragsstrafe jedwede Werbung durch andere Ausrüstungsfirmen verbiete.

Durch die Beantragung der Lizenz für das Spieljahr 2004/2005 und der damit abgegebenen Erklärung der Unterwerfung unter die Verbandsnormen einschließlich der Werberichtlinien/HBV-F habe sich die Rechtslage nicht geändert, auch nicht durch die neue Beschlußfassung auf der Mitgliederversammlung vom 19.06.2004, bei der mehrheitlich der Einfügung des jetzigen § 10 zugestimmt wurde. Denn der Vorstand der HBV-F habe nicht eigenständig mit der Firma Molten Europe GmbH einen Ausstattungsvertrag verbindlich zu Lasten des Einspruchsführers abschließen können.

Die Geldbuße sei daher auf der Grundlage einer unwirksamen Verbandsnorm ausgesprochen worden und sei daher aufzuheben.

5. Mit Schriftsatz vom 08.03.2005 hat der Vorsitzende der HBV-F, Berndt Dugall, zum Einspruch des TUS Weibern Stellung genommen. Er stellt eingehend den Werdegang der Werberichtlinien bis zu Beginn des Spieljahres 2004/2005 dar. Bereits mit HBV-F-Rundschreiben vom 24.04.2004 sei u. a. auch der TUS Weibern darauf hingewiesen worden, daß nunmehr ab dem 01.07.2004 der Verein den Verpflichtungen des Ligaverbandes aus dem Ausstattervertrag HBV-F / Fa. Molten zu entsprechen habe. TUS Weibern habe nicht widersprochen. Der Verein habe vielmehr das angeforderte Vereinslogo übersandt und sodann die Warensendung der Firma Molten angenommen. Der Verein habe seine vertragliche Bindung bis 31.06.2006 an Firma CON-SPORT nicht mitgeteilt. Erst über die Firma Molten habe die HBV-F im Dezember 2004 von der Weigerungshaltung des Einspruchsführers Kenntnis erlangt.

6. Wegen des Vortrages der Parteien im Übrigen wird auf die Schriftsätze des Einspruchsführers vom 15.02. und 30.03.2005 und auf den Schriftsatz des Einspruchsgegners vom 08.03.2005 verwiesen.

Entscheidungsgründe

1. Die Anrufung einer Rechtsinstanz des DHB gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stelle der Handball-Bundesliga-Vereinigung Frauen ist generell zulässig, weil sich hinsichtlich der Sportgerichtsbarkeit die HBV-F und ihre Mitglieder gemäß § 5 Ziffer 3 Satzung/HBV-F in Übereinstimmung mit § 14 Ziffer 3 Satzung/DHB der entsprechenden Organe des DHB bedienen.

2. Der Einspruch des TUS Weibern ist gemäß § 19 Ziffer 1 RechtsO zulässig. Er ist form- und fristgerecht eingelegt worden und richtet sich gegen eine rechtsbehelfsfähige Entscheidung der Spielleitenden Stelle der HBV-F, für deren erstinstanzliche Verhandlung das Bundessportgericht gemäß § 17 Ziffer 1 Buchstabe g) RechtsO zuständig ist.

3. Dem Begehren des TUS Weibern auf Aufhebung des Bescheides Nr. 35 der Spielleitenden Stelle kann aus verbandsrechtlichen Gründen nicht entsprochen werden.

3.1 Auf Grund des Lizenzvertrages für das Spieljahr 2004/2005 ist TUS Weibern gemäß § 7 Satzung/HBV-F ordentliches Mitglied des Ligaverbandes und auf Grund seiner vereinsrechtlichen Mitgliedschaft gemäß § 9 Satzung verpflichtet, die Ordnungen und Richtlinien der HBV-F einzuhalten bzw. umzusetzen.

Diese Ordnungen und Richtlinien sind gemäß § 5 Satzung nicht Bestandteil der Satzung und müssen daher auch nicht wie die Satzung nach § 11 Ziffer 6 mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden, sondern werden gemäß § 11 Ziffer 5 von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Notwendige Anpassungen der Ordnungen und Richtlinien können gemäß § 14 Ziffer 2 zwischenzeitlich auch vom Vorstand beschlossen werden.

Die Abstimmungen über die Werberichtlinien in der Fassung vom Juli 2003 und ihrer Ergänzungen in der Fassung vom Juli 2004 bedurften daher nicht der Einstimmigkeit in den jeweiligen Mitgliederversammlungen.

Die satzungsrechtliche Wirksamkeit der aktuellen Werberichtlinien/HBV-F ist also gegeben und steht im Einklang mit den vereinsrechtlichen Vorgaben in § 40 BGB.

3.2 Der Einwand der vertraglichen Bindung des TUS Weibern an Firma CON-SPORT vermag die Verbindlichkeit der Werberichtlinien auch für den Einspruchsführer nicht aufzuheben.

Meisterschafts- und Pokalspiele der Bundesliga Frauen sind Verbandseinrichtungen des Ligaverbandes. Dieser regelt die Benutzung der Verbandseinrichtungen und die Teilnahme am Spielbetrieb einschließlich der zu verhängenden Sanktionen bei Verstößen durch seine Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen, § 1 Lizenzvertrag.

Gemäß § 10 Werberichtlinien in Verbindung mit diversen Vorstandsanweisungen zu Punkt 4.1 und 4.4 des Ausstattungsvertrages von Firma Molten Europe sind somit bei den vorgenannten Spielen die von der Firma gelieferten Bälle als offizielle Spielbälle einzusetzen und in der Spielhalle die Werbebande der Firma anzubringen.

Die Berufung des TUS Weibern auf die eigenen Vermarktungsrechte am Vereinsnamen und Vereinseigentum greift somit nicht durch, weil einerseits die Meisterschaftsspiele der Bundesliga Frauen eine Verbandseinrichtung des Ligaverbandes sind, deren Durchführungskonditionen von der mehrheitlichen Willensbildung der Verbandsmitglieder bestimmt werden und weil andererseits die verbandsrechtliche Erzwungung des Einsatzes einer fremden Werbebande für alle Verbandsmitglieder das vermögenswerte Korrelat einer spezifischen Beitragsleistung an den Ligaverband darstellt.

3.3 Die Spielleitende Stelle hat ihren Ahndungsbescheid auf eine rechtswirksame Verbandsnorm gestützt. Ihre tatsächlichen Feststellungen und rechtlichen Wertungen sind fehlerfrei erfolgt. TUS Weibern hat wissentlich und willentlich den Einsatz der offiziellen Spielbälle und der Werbebande verweigert und konnte eine Ausnahmegenehmigung nach § 10 Werberichtlinien/HBV-F hierfür nicht vorlegen. Der Verein hat daher Anlaß für eine ahndende Ermessensentscheidung der Spielleitenden Stelle gegeben.

Ob sie erforderlich war, muß dahingestellt bleiben. Denn die Rechtsinstanz darf die Ermessensentscheidung der Spielleitenden Stelle nicht durch eigenes Ermessen ersetzen.

Dem Rechtsbehelf muß daher der Erfolg versagt bleiben.

4. Die Gebühren- und Auslagenentscheidung beruht auf § 30 Ziffer 2 RechtsO.

Beschluß

Die Auslagen des Verfahrens vor dem Bundessportgericht werden auf 563,55 € festgesetzt.

Sie setzen sich zusammen aus:

396,20 €	Bundessportgericht
130,00 €	DHB-Verw.-Kostenpauschale
<u>37,35 €</u>	Auslagen des Vors. für Postentgelte, Kopien
<u>563,55 €.</u>	

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision beim Bundesgericht des DHB zulässig.

Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils an den Vorsitzenden des Bundesgerichts, Klaus-Heinrich Deckmann, Asmussenstraße 16, 25813 Husum, in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben von einem Vorstandsmitglied und dem Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter unter gleichzeitiger Beifügung des Einzahlungsnachweises der Revisionsgebühr von 1.000,00 € und des Auslagenvorschusses von 400,00 € durch Einschreiben zu senden. Siehe hierzu auch die §§ 21, 22, 25 RechtsO.

2. Gegen die Höhe der festgesetzten Verfahrensauslagen ist gemäß § 29 Ziffer 3 RechtsO die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils unter Beachtung der zuvor genannten Formvorschriften an den Vorsitzenden des Bundessportgerichts, Horst Marquardt, Hohensteiner Straße 6, 60487 Frankfurt/Main, durch Einschreiben zu senden.

gez. Marquardt
Vorsitzender

gez. Franck
Beisitzer

gez. Benner
Beisitzer

Für die Richtigkeit::

gez. Marquardt

Verteiler:

Präsidium

Männer-, Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen Männer und Frauen

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 18.04.2005-Hr